

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 49.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Bescheid.

Auff Klage/ Antwort vnd versührten Beweiß
in Sachen Titii Klägern an einem / Mxvii Bes
klagen am andern Theil / Geben Richter vnd
Beyfihere ic. diesen Bescheid : Das Beklagter
das jenige / was ihm zu beweisen obgelegen/ vnd
er sich angemast/ wie Recht nicht erwiesen/ dero
wegen er nunmehr Klägern die 60. Thaler vor
das erkauffte Pferd / beneben dem landüblichen
Interesse von Zeit an des Verzugs zu bezahlten
schuldig.

Cas. 49.

Hans Frondorff hat mit Georg Milbern et
nen Tausch getroffen / dero Gestalt / daß er ihm
1000. stück Leder gegeben/ hingegen Georg Mil
ber ihm 500. Stück Schamloch eingehendiget/
Als nun Georg Milber die 1000 Stück Leder
vmbwerffen lest / befindet er/ daß der meiste Theil
darunter naß / verfault / vnd zum theil auch von
grossen Mäusen gefressen worden / dero wegen
klage er wider Frondorffen vnd wil seine Scham
loch wider haben/ oder den Werth dasir/ Fundirt
sich in actione redhibitoria, per l. si tamen. 48. S.
non solum. D. de adil. edict. Vigel. in M. J. C. lib. 18. c.
12. Treutl. Meyer in Colleg. Arg. & Oldend. in Claf.

Hans Frondorff excipirt, er habe mit Klä
gern / Kauffmans Brauch nach / gestochen / er
bette

hette auch die Leder alle gesehen vnd angenom-
men / hette es also können sehen vnd verstehen/
Fundirt sich in l. 1. §. si intelligatur. D. de adil. edict.
l. queritur. 14. §. fin. & l. si tamen. 48. §. in adilitis.
D. d. r. lea que. 43. §. quaedam. D. de contrab. empr.

Derwegen so müste er nunmehr den Scha-
den vber ihn gehen lassen / wiewol er nicht aller-
dings geständig / daß dem also seyn solle / wie Klä-
ger vorgeben.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen
in Sachen Georg Milbern Klägern an einem/
Hansen Frondorffen beklagten am andern theil/
Geben Richter vnd Beysihere der Stadtgerich-
te diesen Bescheid: Weil Beklagter nicht gestän-
dig / daß er Klägern 1000 Stück Leder eingehendi-
get / so theils verkauft / theils aber von grossen
Mäusen gefressen / So ist Kläger solch sein Vor-
geben gebürlich zu erweisen schuldig / vnd wird be-
klagtem seine Gegenbeweisung billig vorbehalten /
vnd gehet auch also dann ferner / was sich gebüret.

Cas. 50.

Titius verkauft Sejo ein einäugicht Pferd/
welches Sejus nicht in acht nimbt / vnd bezahle
das Pferd / Nach dem er nur das Pferd hinweg-
führt / wird er gewahr / daß dasselbe nur ein Auge
habe / klagt derhalben wider Titium actione re-
hibitoria. Q. q. J.

Sejus